

**Änderung der Verordnung
über den Handel mit Waffen und Munition, das
Waffentragen und den Waffenbesitz
(Waffenverordnung)**

(Vom 28. Juni 1972)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz (Waffenverordnung) vom 28. September 1942 wird wie folgt geändert:

§ 1. Der Handel mit Waffen und Munition ist den bundesrechtlichen Vorschriften über das Kriegsmaterial sowie den Vorschriften des Konkordates über den Handel mit Waffen und Munition vom 13. Januar 1970 unterstellt.

§ 2 Absatz 1. Ausser an die in Art. 5 Absatz 1 des Konkordates genannten Kategorien ... (übriger Text unverändert).

§ 3. Überdies ist im Kanton Zürich der An- und Verkauf von Explosivkörpern, wie Handgranaten, Bomben usw., von Brandwurfgeschossen und von Schalldämpfern für Schusswaffen verboten.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, dieses Verbot auf weitere besonders gefährliche Waffen und auf Waffenzugehör auszuweiten, das seiner Natur oder Bestimmung nach vorwiegend dem widerrechtlichen Waffengebrauch dienen würde.

Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrates.

§ 4. Zuständig sind:

- a) und b) unverändert;
- c) zur Bewilligung von Ausnahmen im Sinne von Art. 5 Absatz 2 des Konkordates die Polizeidirektion;

- d) zur Bewilligung von Ausnahmen im Sinne von Art. 8 Absatz 2 des Konkordates der Regierungsrat, für Seriefeuerwaffen zu Sammelzwecken die Polizeidirektion.

§ 5. Für die Ausstellung des Waffenerwerbsscheins darf eine Verwaltungs- und Schreibgebühr von höchstens Fr. 10.— erhoben werden.

§ 6. Auf dem Gebiet des Kantons Zürich ist es verboten, ohne Bewilligung (Waffentragschein) Faustfeuerwaffen, andere Schusswaffen aller Art zu einhändigem Gebrauch (ausgenommen Schreckschuss- und Spielzeugwaffen, die als solche leicht erkennbar sind) und Sprühgeräte im Sinne von Art. 2 Absatz 2 des Konkordates sowie Stich- und Hiebwaffen aller Art zu tragen oder auf Verkehrsmitteln mitzuführen.

§ 7 Absatz 1. Dem Verbot unterstehen nicht:

1. und 2. unverändert;
3. Personen, die an Schiessübungen und Schützenfesten auf bewilligten Schiessplätzen teilnehmen;
4. unverändert;
5. Wildhüter, Jagdaufseher, Jagdpächter und Jahresjagd-gäste für ihre Jagdwaffen bei der Ausübung der Jagd oder auf Kontrollgängen im Revier.

§ 8. Der Waffentragschein wird vom Statthalteramt des Bezirkes, in dem der Gesuchsteller Wohnsitz hat, mit Gültigkeit für das Gebiet des ganzen Kantons ausgestellt. Er wird auf längstens zwei Jahre befristet.

Für die Ausstellung des Waffentragscheins darf eine Staats- und Schreibgebühr von höchstens Fr. 20.— erhoben werden.

§ 9. Der Waffentragschein darf an die in Art. 5 des Konkordates und § 2 dieser Verordnung genannten Personenkategorien nicht abgegeben werden. Im übrigen darf er nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller eine Gefährdung von Personen oder Eigentum dartun kann und Gewähr für einwandfreie Handhabung der Waffe bietet.

Das Statthalteramt hat den Waffentragschein zu entziehen, wenn es feststellt, dass die Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen.

§ 10. Die Inhaber von Waffentragscheinen sind verpflichtet, diesen auf sich zu tragen und auf Verlangen den Polizeioorganen vorzuweisen.

§ 11. Das Statthalteramt hat jeden ausgestellten Waffentragschein dem Polizeikommando in Kopie zu melden.

§ 12. Behörden, die von der Möglichkeit des § 7 Absatz 1 Ziffer 2 Gebrauch machen, haben dem zuständigen Statthalteramt für sich und zuhanden des Polizeikommandos Verzeichnisse derjenigen Ämter und Stellen einzureichen, deren Inhaber zum Waffentragen berechtigt erklärt worden sind.

§ 13. Der private Besitz von Maschinenpistolen, Maschinengewehren, Explosivkörpern, wie Handgranaten, Bomben usw., Brandwurfgeschossen, Schalldämpfern für Schusswaffen sowie von Waffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, ist verboten; macht der Regierungsrat von der Möglichkeit des § 3 Absatz 2 Gebrauch, so gilt die Ausdehnung des Verbotes des An- und Verkaufs entsprechend auch für das Verbot des Waffenbesitzes.

Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Regierungsrates, für Serief Feuerwaffen zu Sammelzwecken der Polizeidirektion.

§ 15 Absatz 1 und 2. Der Besitz von Schusswaffen und Munition aller Art ist den in Art. 5 Absatz 1 lit. b—k des Konkordates und § 2 dieser Verordnung genannten Personenkategorien verboten.

Personen unter 18 Jahren ist der Besitz von Waffen im Sinne von § 6 dieser Verordnung untersagt.

II. Diese Verordnungsänderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 28. Juni 1972.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:

Prof. H. Künzi

Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler

Der Kantonsrat hat vorstehender Verordnungsänderung die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 2. Oktober 1972.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:
W. Leutenegger R. Widmer

**Beschluss des Regierungsrates
über den Beitritt zum Waffenhandelskonkordat und
Änderung der Waffenverordnung; Inkraftsetzung**

(Vom 11. Oktober 1972)

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beitritt des Kantons Zürich zum neuen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 13. Januar 1970 und die Änderung vom 28. Juni 1972 der kantonalen Waffenverordnung vom 28. September 1942 werden auf den 1. Januar 1973 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

III. Mitteilung an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 11. Oktober 1972.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:
Dr. A. Bachmann Dr. J. Schläpfer